

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bda03798-3df2-3ab0-abec-bd1b2d38a69d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 1100 ZPO - Mündliche Verhandlung

(1) <sup>1</sup>Das Gericht kann den Parteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. <sup>2</sup>[§ 128a Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 3 Satz 1](#) bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmung eines frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung ([§ 275](#)) ist ausgeschlossen.

